

Referat Beratung

An die Beratungsstellen  
der Landesverbände

08. Februar 2021

## **Hier: Informationen Corona-Sonderzahlung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir informieren Sie über die Bekanntmachung des Bundesministeriums der Finanzen über die sogenannte Corona-Sonderzahlungsrichtlinie zur Abmilderung des pandemiebedingten Mehrbedarfs vom 18. Januar 2021. In dieser wird eine zusätzliche Einmalzahlung an Personen bewilligt, die Einmalleistungen nach den WDF-Richtlinien erhalten haben.

Demnach sind diejenigen in der Zeit des Nationalsozialismus verfolgten Sinti und Roma für eine Zahlung von insgesamt 2 400 Euro berechtigt, die nach der Richtlinie der Bundesregierung für die Vergabe von Mitteln an Verfolgte nicht jüdischer Abstammung zur Abgeltung von Härten in Einzelfällen im Rahmen der Wiedergutmachung vom 26. August 1981 in der Fassung vom 7. März 1988 **Einmalleistungen** erhalten haben.

### **Wer ist antragsberechtigt?**

Überlebende Sinti und Roma, die in der Vergangenheit **Einmalzahlungen nach dem Wiedergutmachungsfonds der Bundesregierung erhalten haben.**

### **Wer ist ausgeschlossen?**

Empfänger\*innen von laufenden Entschädigungszahlungen

### **Wie hoch ist die Leistung?**

Die Corona-Sonderzahlung beträgt insgesamt **2400 Euro**, die in zwei Einzelzahlungen von jeweils 1200 Euro ausgezahlt wird. Die erste Zahlung wird im Jahre 2021, die zweite im Jahre 2022 erfolgen.

### **Muss man einen Antrag stellen?**

Ja, die Leistung wird nur auf **Antrag** gewährt. Der Antrag kann in einem formlosen Schreiben gestellt werden. Der Antrag muss Name, Geburtsort und Geburtsdatum des Antragsstellenden enthalten. Soweit bekannt, sollte er zusätzlich das **Aktenzeichen und das Datum** der bewilligten Einmalbeihilfe enthalten.

### **Wohin sind die Anträge zu richten?**

Die Anträge sind zu richten an das:

**Bundesministerium der Finanzen**  
**Dienstsitz Bonn**  
**Referat V B 3**  
**Postfach 13 08**  
**53003 Bonn**

### **Welche Unterlagen sind notwendig?**

Dem Antrag sind eine **Kopie eines gültigen Ausweisdokumentes** sowie eine aktuelle behördliche **Lebensbescheinigung** beizufügen. Lebt ein Antragsteller im Ausland, sind beide Dokumente in notariell beglaubigter Form beizufügen.

### **Gibt es eine Antragsfrist?**

Der Antrag ist bis spätestens 31. Dezember 2022 zu stellen.

### **Kann die Leistung auch an die Erben ausbezahlt werden?**

Die Erben haben kein Antragsrecht. Verstirbt der Antragsteller nach Antragstellung, so kann eine Leistung nach seinem Tode seinem hinterbliebenen Ehegatten bzw. für den Fall, dass dieser verstorben ist, seinen hinterbliebenen Kindern ausgezahlt werden, sofern der Tod von einem Hinterbliebenen innerhalb von 6 Monaten nach dem Versterben angezeigt wird.

### **Wer hilft bei der Antragsstellung?**

Wenn Sie Hilfe bei der Antragsstellung benötigen, wenden Sie sich bitte an Ihren Landesverband in Ihrem Bundesland. Eine Liste mit den Landesverbänden finden Sie hier: <https://dokuzentrum.sintiundroma.de/ueber-uns/mitgliedsverbaende/>.

Mit freundlichen Grüßen  
i.A.

Dr. Dina von Sponeck  
Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.